

EINWOHNERGEMEINDE

BÜETIGEN



**ELEKTRO-
VERSORGUNGS-
REGLEMENT**

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeinde-
aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

² Sie erstellt und unterhält:
a) die öffentlichen Leitungen
b) die Strassenbeleuchtungen
c) die Trafostationen

Stromeinspeisung

³ Die Einwohnergemeinde vergütet den Strom aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sofern der Stromproduzent für seinen produzierten Strom nicht anderweitig entschädigt wird (z.B. KEV).

Art. 2

Erschliessung

¹ Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff BauG).

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

³ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit elektrischer Energie vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit ungenügender Elektrizitätsversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3

Ergänzende
Erschliessungs-
vorschriften,
technische
Vorschriften

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

II. Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Energiebezü gern

Art. 4

Geltung des Reglements

Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Energiebezü gern wird durch das Reglement geregelt.

Art. 5

Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Bütigen bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Vermehrung des Energieverbrauches mit sich bringt;
- c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) Der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festanlässe, usw.);
- g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Art. 6

Gesuch

¹ Der Einwohnergemeinde ist ein Baugesuch auf dem amtlichen Formular im Doppel einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung der Energie;

c) der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte, soweit erforderlich.

² Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Vom Unternehmer oder Liegenschaftsbesitzer ist der Einwohnergemeinde in jedem Fall ein Installationsgesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Art. 7

Einschränkung
der Energie-
abgabe

¹ Die Einwohnergemeinde hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung des Netzes;
- c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferungswerk;
- d) Energieknappheit; im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung;

² Die Einwohnergemeinde wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Energiebezüger Rücksicht nehmen. Bei vorausehbaren Unterbrechungen und Einschränkungen von mehr als 15 Minuten sind die Energiebezüger zu informieren;

³ Ansprüche auf Entschädigung jeder Art, auch für private Geräte und Maschinen, oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Energieabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 8

Definition der
Energiebezüger

Als Energiebezüger gilt der Eigentümer, der Baurechtsberechtigte oder der Mieter der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 9

Haftung

Der Energiebezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er den Energieversorgungsanlagen durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt.

Art. 10

Abgabe-
verbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Einwohnergemeinde Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter.

Art. 11

Kündigung des
Energiebezuges

¹ Will ein Energiebezüger vom gesamten Energiebezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

² Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 12

Unberechtigter
Energiebezug

Wer ohne Bewilligung Energie bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 77 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Energieverteilung

A) Definitionen

Art. 13

Anlagen zur
Energiever-
teilung

Der Energieverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die Transformatorenstationen
- b) das Hoch- und Niederspannungsnetz
- c) die Kabelverteilkabinen
- d) die Strassenbeleuchtungsanlagen

- e) die Hausanschlussleitungen
- f) die Hausinstallationen
- g) die Messeinrichtungen

Art. 14

Transformatorstationen

Die Transformatorstationen dienen zur Transformierung von Hochspannung (z.B. 16 kV) auf Niederspannung (230 / 400 V).

Art. 15

Hoch- und Niederspannungsnetz

Über das Hochspannungsnetz wird die elektrische Energie bis zur Transformatorstation (Trafostation) geführt. Das Niederspannungsnetz dient zur Verteilung der Energie ab Trafostation bis zu den Kabelverteilkabinen. Diese Verteilung geschieht mittels Freileitungen oder im Boden verlegten Kabelleitungen.

Art. 16

Kabelverteilkabinen

Die Kabelverteilkabinen dienen zur Feinverteilung der elektrischen Energie.

Art. 17

Strassenbeleuchtungsanlagen

Die Strassenbeleuchtung dient zur Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätzen.

Art. 18

Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitung ist die Verbindungsleitung zwischen Kabelverteilkabinen und den Liegenschaften.

Art. 19

Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sind Installationen im Hausinnern. Diese beginnen ab Hauptüberstromunterbrecher (Hauptsicherung).

Art. 20

Messeinrichtungen

Die Messeinrichtung dient zur Messung der verbrauchten oder produzierten elektrische Energie.

B) Transformatorenstationen

Art. 21

Erstellung,
Benützung,
Unterhalt

Die Gemeinde erstellt und unterhält alle Transformatorenstationen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt. Die Transformatorenstationen werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Boden erstellt.

Art. 22

Duldung
Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Transformatorenstationen ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken und/oder die möglichst optimale Integration in Bauten zu dulden und den Organen der Gemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren.

² Er hat der Gemeinde ein Baurecht nach Zivilgesetzbuch einzuräumen.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 23

Standort

Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

C) Hoch- und Niederspannungsnetz (Öffentliche Leitungen)

Art. 24

Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 Baugesetz).

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Art. 25

Leitungen im
Strassengebiet

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 Baugesetz.
- ² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.
- ³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 26

Durchleitungs-
rechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 21 Wasserversorgungsgesetz oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 27

Schutz der
öffentlichen
Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 21 Wasserversorgungsgesetz, in ihrem Bestand geschützt.
- ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Einwohnergemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Einwohnergemeinde.

D) Kabelverteilkabinen

Art. 28

Erstellung,
Unterhalt

Die Gemeinde erstellt und unterhält alle Kabelverteilkabinen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

Art. 29

Standort

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Kabelverteilkabinen ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken zu dulden und den Organen der Gemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren.

² Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Der Energiebezüger bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft hat der Gemeinde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

² Er hat der Gemeinde ein Baurecht nach Zivilgesetzbuch einzuräumen.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, solche Kabelverteilkabinen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

E) Strassenbeleuchtungsanlagen

Art. 30

Erstellung,
Kostentragung,
Unterhalt

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Strassenbeleuchtungsanlagen auf den öffentlichen Strassen nach Massgabe des Strassengesetzes vom 04.06.2008 und der Strassenverordnung vom 29.10.2009.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Beleuchtungskandelabern ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

F) Hausanschlussleitungen

Art. 31

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art 5 dieses Reglements die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung sowie deren Verstärkung sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, die vom Grundeigentümer verlangt werden

Art. 32

Eigentum, Unter-
halt und Ersatz

Die verlegten Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz bei der Einwohnergemeinde.

Art. 33

Durchleitungs-
rechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers.

G) Hausinstallationen

Art. 34

Erstellung,
Kostentragung

Der Energiebezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und anzupassen.

Art. 35

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure ausgeführt werden.

Art. 36

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins wegleitend.

Art. 37

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Art. 38

Abnahme

¹ Die Einwohnergemeinde oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Karteien.

² Sie fordern die Grundeigentümer auf, die Hausinstallationen periodisch durch einen konzessionierten Elektroinstallateur kontrollieren zu lassen.

³ Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

Art. 39

Verweigerung des Anschlusses

Die Einwohnergemeinde schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio-, Fernseh- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen.
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung und diesem Reglement sind.

Art. 40

Besondere Anschlussbestimmungen

¹ Die Einwohnergemeinde kann zu Lasten des Verursachers besondere technische Massnahmen treffen oder die Energielieferung verweigern, wenn elektrische Geräte

- a) Oberwellen- oder Resonanzerscheinungen verursachen;

- b) bei rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
- c) sonstige ungünstige Rückwirkungen auf die Anlagen der Gemeinde und diejenigen ihrer Energiebezüger haben;

² Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen. Der zulässige Störungspegel wird durch die Einwohnergemeinde bestimmt.

³ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 41

Mangelhafte Installationen

Der Energiebezüger bzw. Hauseigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Einwohnergemeinde hin, die Mängel innert der festgelegten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Einwohnergemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42

Kontrollrecht

Den Organen der Einwohnergemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Art. 43

Unterhalt

¹ Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

² Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Art. 44

Abgabestellen

Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Einwohnergemeinde erstreckt sich bis und mit Kabelende der Hausanschlussleitung im Gebäude des Bezügers.

H) Messeinrichtungen

Art. 45

Einbau, Kosten-
tragung, Eigen-
tum und Unterhalt

¹ Die Abgabe, Abnahme und Verrechnung der Energie erfolgt nach Verbrauch, resp. Produktion. Beides wird durch Zähler festgestellt.

² Die Einwohnergemeinde liefert und montiert die Zähler. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

³ Werden bei Energieerzeugungsanlagen spezielle Zähler benötigt, gehen die Mehrkosten gegenüber einem normalen Zähler zu Lasten des Energielieferanten.

Art. 46

Standort
Zähler

¹ Der Standort der Zähler wird von der Einwohnergemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Energiebezügers und -produzenten bestimmt.

² In der Regel befindet er sich unmittelbar nach der Hauptsicherung.

³ Der Energiebezüger hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 47

Technische
Vorschriften

Für die Installation sind die Vorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) massgebend.

Art. 48

Haftung bei
Beschädigung

¹ Der Energiebezüger und -produzent darf am Zähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für sämtliche Beschädigungen des Zählers durch äussere Einflüsse.

Art. 49

Revision,
Störung

¹ Die Gemeinde revidiert und eicht die Zähler periodisch auf ihre Kosten.

² Der Energiebezüger und -produzent kann jederzeit eine

Prüfung seines Zählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Einwohnergemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Energiebezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der zwei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastungen.

⁴ Störungen an Zählern sind der Gemeinde sofort durch den Energiebezüger zu melden.

IV. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 50

Grabarbeiten
im Bereich von
Werkleitungen

¹ Wenn der Energiebezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen oder ausführen lassen will, so hat er sich vorgängig bei der Einwohnergemeinde über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

² Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Einwohnergemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 51

Kosten

Allfällige Kosten für den Schutz sowie die Reparatur von beschädigten Anlagen und Leitungen müssen vom Verursacher bezahlt werden.

V. Abgaben

A) Allgemeines

Art. 52

Finanzierung
der Energiever-
sorgungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde finanziert die öffentlichen Energieversorgungsanlagen. Sie erhebt dazu folgende einmaligen und wiederkehrenden Gebühren:

- a) die einmaligen Anschlussgebühren für den Netzanschluss;
- b) die wiederkehrenden Grundgebühren für die Netznutzung;
- c) die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren für die Lieferung von elektrischer Energie;
- d) die Gebühren für Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit;
- e) sonstige Beiträge Dritter.

² Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt.

B) Anschlussgebühren

Art. 53

Einmalige Anschlussgebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Energieversorgungsanlagen hat der Liegenschaftsbesitzer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei nachträglicher Erhöhung der Bemessungsgrundlage (z.B. zusätzliche Wohnungen) sind Nachzahlungen zu leisten.

³ Bei Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Der Baubeginn wird mit der Schnurgerüstabnahme definiert.

Art. 54

Anschlussgebühren

¹ Für alle neu zu erstellenden Gebäude beträgt die Anschlussgebühr:

- a) pro Einfamilienhaus Fr. 3000.--
- b) Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser mit nur 1 Hauszuleitung werden wie ein Mehrfamilienhaus berechnet:
 - das 1. Haus Fr. 3000.--
 - das 2. und jedes weitere Haus Fr. 1500.--

	c) pro Mehrfamilienhaus, inkl. 1. Wohnung und für jede weitere Wohnung (auch Geschäftsräume, Büros oder Laden- lokale, Gewerbebetriebe usw.)	Fr. 3000.-- Fr. 1500.--
	d) für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	Fr. 4000.--
	- je zusätzliches Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen	Fr. 2000.--
Ortsfeste elektrische Widerstands- heizungen	² Für ortsfeste elektrische Widerstandshei- zungen gemäss Art. 38 des Reglements beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich pro kW in- stallierte Leistung	Fr. 200.--

C) Wiederkehrende Gebühren

Art. 55

Wiederkehrende
Gebühren

Zur Deckung der Betriebskosten der Energieversorgung hat
der Energiebezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen,
die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammen-
setzen.

Art. 56

Grundgebühren

Die Grundgebühren betragen:

für Elektrozähler mit Einfachtarif pro Jahr Fr. 96.--

für Elektrozähler mit Doppeltarif oder
Mehrfachtarif pro Jahr Fr. 132.--

Art. 57

Verbrauchs-
Gebühren

¹ Die Verbrauchsgebühren werden jährlich für das darauf
folgende Jahr durch die Gemeindeversammlung beschlossen
und veröffentlicht. Die Verbrauchsgebühren setzen sich wie
folgt zusammen:

Elektrizitätstarif

² Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt, welches die Gemeinde
für die gelieferte, elektrische Energie an den Energielieferanten
zahlt.

Netznutzungstarif	³ Mit dem Netznutzungstarif wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur der BKW und Einwohnergemeinde Bütigen entschädigt. Im Weiteren sind darin die Leistungen der BKW enthalten.
Systemdienstleistungen	⁴ Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird. Der Preis wird von der Swissgrid festgelegt.
Abgaben	⁵ Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Stromversorgungsgesetz (kostendeckende Einspeisevergütung KEV). Der Preis wird jährlich vom Bundesamt für Energie neu festgelegt und dient der Förderung von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien.

Art. 58

Verrechnung Hoch- und Niedertarif	¹ Beim Einfachtarif-Zähler wird nur der Hochtarif verrechnet
	² Beim Doppeltarif-Zähler wird der Hoch- und der Niedertarif verrechnet.

D) Andere Gebühren

Art. 59

Sonderbezüge	¹ Baustrom: Die Energie wird mit einem Einfachtarif-Zähler gemessen und an den Besteller verrechnet. Gebühr: Fr. 250.--
	² andere Bezüge: Bezüger mit Bewilligung der Einwohnergemeinde (Vereine, Institutionen usw.) bezahlen eine Gebühr nach Absprache und Verbrauch.

Art. 60

Quartierlampen	Die jährliche Pauschale beträgt pro Lampe Fr. 150.-- und wird von der Einwohnergemeinde an die Elektrokasse geleistet.
----------------	--

E) Fälligkeit, Verjährung, Inkasso

Art. 61

Anschluss-
Gebühr

Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüsts zur Zahlung fällig. Erfolgt eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage, wird eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 62

Wiederkehrende
Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Es werden vierteljährlich Akontorechnungen gestellt.

Art. 63

Verzugszins

Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% gemäss Obligationenrecht (OR) geschuldet.

Art. 64

Inkasso

Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Einwohnergemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Art. 65

Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung mit eingeschriebenem Brief usw.) unterbrochen.

Art. 66

Prepaid-Zähler

Ist ein Gebührenpflichtiger mit seinen Zahlungen regelmässig im Rückstand, kann der Gemeinderat, nach Vorankündigung, beschliessen, auf Kosten des Gebührenpflichtigen einen Prepaid-Stromzähler (Vorauszahlungssystem) installieren zu lassen.

Art. 67

Gebühren-
pflichtige
Schuldner

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder Mieter der Liegenschaft solidarisch. Die Rechnungsstellung erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte
2. Mieter

Art. 68

Grundpfand-
recht der Ge-
meinde

Die Gemeinde geniesst für ihre allfälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

VII. Vergütungen

Art. 69

Stromeinspeisung

¹ Die Einwohnergemeinde vergütet den Strom aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sofern der Stromproduzent für seinen produzierten Strom nicht anderweitig entschädigt wird.

² Der aus einer privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlage produzierte Strom wird in der Höhe des eigenen Verbrauches zum gültigen Hochtarif vergütet.

³ Bei einer Mehrproduktion (Stromproduktion höher als eigener Verbrauch) wird der produzierte Strom zum Elektrizitätstarif gemäss Art. 57 Abs. 2 entschädigt. Zusätzlich erhält der Stromproduzent eine Entschädigung pro kWh in Höhe des Netznutzungstarifes (Netz BKW).

Art. 70

Kostendeckende
Einspeise-
vergütung (KEV)

¹ Bei KEV-Anlagen wird die produzierte Strommenge durch die Einwohnergemeinde der Swissgrid gemeldet.

² Der Stromproduzent zahlt der Einwohnergemeinde als Energiebenützer die normalen Gebühren gemäss eigenem Stromverbrauch.

³ Der Stromproduzent muss der Gemeinde Meldung erstatten, sobald er für seinen produzierten Strom anderweitig entschädigt wird (z.B. KEV). Unterlässt er diese Meldung, wird er in Bezug auf die erhaltenen Stromvergütungen der Gemeinde rückerstattungspflichtig.

VII. Verwaltung

Art. 71

Fernablesung
BKW

Die BKW verlangt bei Stromerzeugern mit einer Leistung von über 30 kVA eine Fernablesung . Die Kosten trägt der Stromerzeuger. Die Gemeinde ist für die Verrechnung der Kosten zuständig.

Art. 72

Aufsicht,
Leitung

Die Energieversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Aufgaben an die Bau- und Energiekommission oder Fachleute übertragen.

Art. 73

Kassier/-in

Die Rechnung der Elektroversorgung wird durch den / die Gemeindegassier/in geführt.

Art. 74

Ableser/-in

Zur jährlichen Feststellung der Zählerstände für das Gebühreninkasso, wählt der Gemeinderat eine/n Zählerableser/in.

Art. 75

Anlage-
wärter/-in

Zur Aufsicht über die Anlagen der Elektrizitätsversorgung bestimmt der Gemeinderat eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma.

Art. 76

Plansammlung

Die Einwohnergemeinde legt mit Hilfe von Fachleuten von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Elektroversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen und sind laufend nachzuführen.

VIII. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 77

Widerhandlungen
gegen das Elektro-
versorgungs-
reglement

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft: Art. 5, 10, 12, 35, 37, 38 Abs. 2, 41, 42, 48 Abs. 1, 50 und 70 Abs. 3.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 78

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 79

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Elektroversorgungsreglement und den Elektroversorgungstarif vom 21. März 1994 auf. Die Regelung bezüglich der Strom-einspeisung aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (Art. 1 Abs. 3), sowie Löschung des alten Art. 55 treten rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2015 bis 23. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2015 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Linder